

24. November 2022

7-9-9-1

Empfehlung der GDK: Gemeinsames Verständnis der Kantone von «Rehabilitation»

1. Generell

Entsprechend der Definition der WHO verstehen die Kantone unter Rehabilitation «eine Reihe von Massnahmen, die zum Ziel haben, die Fähigkeiten einer gesundheitlich beeinträchtigten Person zur Interaktion mit ihrer Umwelt zu verbessern und ihre Behinderung im Alltag zu mildern. Vereinfacht ausgedrückt, unterstützt die Rehabilitation Kinder sowie erwachsene oder ältere Menschen dabei, ihren Alltag möglichst unabhängig zu gestalten, so dass sie studieren, arbeiten, ihre Freizeit gestalten und wichtige Lebensaufgaben übernehmen können, wie beispielsweise für das Wohl der Familie zu sorgen. Dazu setzt die Rehabilitation bei den grundlegenden Problemen an (z. B. Schmerzen) und verbessert die Alltagsfähigkeiten, indem sie den Betroffenen hilft, Schwierigkeiten beim Denken, Sehen, Hören, Kommunizieren, Essen oder Bewegen zu überwinden».

2. Stationäre Rehabilitation

- Die stationäre Rehabilitation umfasst den koordinierten Einsatz medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Behandlungen in Folge von Krankheit, Unfall sowie angeborenen oder erworbenen Schädigungen von Körperfunktionen. Sie wird im Rahmen eines stationären Aufenthalts erbracht und dient der Wiedererlangung verlorener und/oder der Verbesserung beeinträchtigter Körperfunktionen sowie der Verbesserung von Aktivitäten und Partizipation.
- Die Patientinnen und Patienten in der stationären Rehabilitation sind rehabilitationsbedürftig¹ sowie rehabilitationsfähig² und es besteht bei ihnen ein Rehabilitationspotenzial³.
- Das Ziel der stationären Rehabilitation besteht darin, dass die Patientinnen und Patienten wieder eine grösstmögliche Unabhängigkeit und Selbstbestimmung bei den täglichen Aktivitäten erlangen und zur Teilhabe am beruflichen und/oder gesellschaftlichen Leben befähigt werden – wenn möglich mit Rückkehr in ihr bestehendes Umfeld.
- Die stationäre Rehabilitation wird in spezialisierten Einrichtungen (Rehabilitationskliniken oder -abteilungen) durchgeführt, welche bestimmte Mindestanforderungen im Bereich der Qualität erfüllen müssen.

¹ **Rehabilitationsbedürftigkeit** ist gegeben, wenn die Funktionsfähigkeit als Folge einer Schädigung bedroht, eingeschränkt oder gar inexistent ist und mittels Rehabilitation die Funktionsstörungen oder Beeinträchtigungen vermieden, beseitigt, verringert oder eine Verschlimmerung verhütet werden kann.

² **Rehabilitationsfähigkeit** ist gegeben, wenn die somatische, kognitive und psychische Verfassung des Rehabilitanden (Belastbarkeit, Kooperationsfähigkeit und Motivation) die erforderlichen Rehabilitationsmassnahmen zulassen. Zudem liegen bei demenziellen Erkrankungen nur soweit irreversible kognitive Einschränkungen vor, als die therapeutischen Ziele absehbar erreicht werden können.

³ **Rehabilitationspotenzial** ist gegeben, wenn eine erfolgversprechende Rehabilitationsprognose gestellt werden kann. Das heisst, es müssen plausible Gründe vorliegen, dass die Patientin oder der Patient spezifische und realistische Therapieziele voraussichtlich und auch nachhaltig wirksam erreichen kann. Die Einschätzung des Rehabilitationspotenzials basiert somit auf der Prognose des kurzfristigen Rehabilitationserfolgs und seiner Dauerhaftigkeit.